

FMA-Wegleitung 2017/7 – Liquiditätsanforderungen gemäss CRR

Wegleitung betreffend die Liquiditätsanforderungen der CRR sowie der zugehörigen Level II und Level III-Rechtsakte

Referenz:	FMA-WL 2017/7
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Erläuterung und Konkretisierung der Anforderungen in Bezug auf die Mindestliquiditätsquote (LCR), zusätzlichen Überwachungsinstrumenten (ALMM) und die stabile Refinanzierung (NSFR)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	17. Dezember 2018
Inkrafttreten:	31. Dezember 2021
Letzte Änderung:	27. Oktober 2021

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung dient der Umsetzung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung und der Verwaltungspraxis. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II und Level III) zu beachten sind.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Datenqualität.....	4
2. Liquidity Coverage Ratio (LCR)	5
2.1 Zusätzliche Meldungen.....	5
2.1.1 Andere Produkte und Dienstleistungen	5
2.1.2 Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität	8
2.2 Begünstigte Behandlung von Zu- und Abflüssen bei der Berechnung der LCR	8
2.2.1 Begünstigte Behandlung von Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten gem. Art. 425 Abs. 4 und Art. 422 Abs. 8 CRR.....	9
2.2.2 Begünstigte Behandlung der Obergrenze von Zuflüssen gem. Art. 425 Abs. 1 CRR i.V.m. Art. 33 delegierte Verordnung (EU) 2015/61	10
2.3 Netting von mit Zuflüssen einhergehenden Abflüssen gemäss Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61	12
2.3.1 Kumulative Voraussetzungen für die Bewilligung.....	12
2.4 Ergänzende Erläuterungen.....	12
2.4.1 SNB-Mindestreserve.....	12
2.4.2 Sonstige Erläuterungen	12
3. Zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung („ALMM“).....	13
3.1 Meldebögen	13
3.2 Meldeintervall.....	14
3.3 Fristen.....	14
3.4 Meldewährung	14
3.5 Ergänzende Erläuterungen.....	14
3.5.1 Wesentliche Zahlungsströme aus nichtfinanziellen Aktivitäten	14
3.5.2 Zahlungsflüsse bei besicherten Derivaten.....	14
3.5.3 Zahlungsflüsse aus zur Besicherung verwendeten Einlagen.....	14
3.5.4 Erwartete Zu- und Abflüsse („behavioural flows“)	14
4. Stabile Refinanzierung (NSFR).....	16
4.1 Meldebögen	16
4.2 Meldeintervall und Fristen.....	16
4.3 Meldewährung	16
4.4 Ergänzende Erläuterungen.....	16
4.4.1 Definitionen	16
4.4.2 Besicherung von Zahlungsverpflichtungen an Sicherungssystem oder Abwicklungsfinanzierungsmechanismus.....	16
4.4.3 Treuhänderisch gehaltene und/oder vermittelte Einlagen („fiduciary deposits“)	16
5. Einhaltung der Liquiditätsanforderungen (Art. 412 bis 414 CRR, Art. 4 Abs. 4 delegierte Verordnung (EU) 2015/61).....	18
5.1 Allgemeine Voraussetzungen und Pflichten.....	18

5.2	LCR in Fremdwährungen.....	18
5.3	NSFR in Fremdwährungen	18
5.4	Vorgangsweise bei (drohender) Unterschreitung der Liquiditätskennzahlen	18
5.4.1	Unterschreitung der LCR	18
5.4.2	Unterschreitung der NSFR	19
5.4.3	Abweichende Meldefristen.....	19
6.	Änderungsverzeichnis	20
7.	Schlussbestimmungen	20
Anhang	21
	Auswahl Rechtsgrundlagen & Quellen	21

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Die vorliegende Wegleitung erläutert ausgewählte Bestimmungen zu den Liquiditätsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR). Die Wegleitung berücksichtigt die Änderungen der CRR aufgrund der Verordnung (EU) 2019/876 („CRR II“).

Wegleitungen sind nicht rechtsverbindlich. Rechtlich massgebend sind einzig die Bestimmungen der CRR in der geltenden Fassung sowie der zugehörigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen, die einen Bestandteil des unmittelbar anwendbaren Rechts bilden. Die FMA erwartet sich eine entsprechende Berücksichtigung des EBA Single Rule Book: <https://eba.europa.eu/single-rule-book-qa>.

Anträge und anlassbezogene Meldungen sind stets über die FMA e-service-Konsole („anlassbezogene Meldungen“) einzubringen. Die Dokumente sind gebündelt in einem ZIP-File hochzuladen. Bitte übermitteln Sie die Dokumente in einer Form, die durch die FMA bearbeitbar ist, d.h. keine „Bilddateien“ oder gesperrte „PDF“.

1.2 Datenqualität

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung sowie für die inhaltliche Korrektheit der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität und integriert diese ins interne Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement. Werden Meldungen aufgrund von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

2. Liquidity Coverage Ratio (LCR)

2.1 Zusätzliche Meldungen

Zusätzlich zur regulären monatlichen LCR-Meldung müssen Institute ggf. zusätzliche Meldepflichten wahrnehmen.

2.1.1 Andere Produkte und Dienstleistungen

Nach Art. 23 Abs. 1 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 („deIVO LCR“) bewerten Institute regelmässig die (1.) Wahrscheinlichkeit und (2.) den potenziellen Umfang von Liquiditätsabflüssen innerhalb von 30 Kalendertagen im Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen, die nicht unter die Art. 27 bis 31a deIVO LCR fallen und die sie anbieten oder deren Sponsor sie sind oder die potenzielle Käufer als mit ihnen in Verbindung stehend betrachten würden.

Art. 23 Abs. 1 deIVO LCR inkludiert eine demonstrative Liste solcher „anderen Produkte und Dienstleistungen“.

Als Basis für die Bewertung des (2.) potenziellen Umfangs von ausservertraglichen Liquiditätsabflüssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Art. 23 Abs. 1 deIVO LCR sollte das Institut folgende Faktoren berücksichtigen:

- Internes Limitwesen (z.B. betreffend Konzentrationsrisiken gegenüber einzelnen Kunden) unter angemessener Berücksichtigung von zulässigen Abweichungen (z.B. bei Genehmigung der Überschreitung durch Geschäftsleitung);
- Faktisches Verhalten des Instituts und der Kunden in der Vergangenheit (z.B. quantifiziertes Ausmass der Kulanzzahlungen vor Fälligkeit, Bereitstellung zusätzlicher Liquidität ausserhalb des vertraglichen Rahmens, usw.);
- Strategische Ausrichtung des Instituts (z.B. Kulanzpolitik gegenüber Grosskunden);
- bei bilanzverkürzender Liquiditätsbereitstellung den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeit (z.B. bei angefragter Auszahlung eines Festgelds [mit Restlaufzeit grösser 30 Tage] vor Fälligkeit);
- bei bilanzverlängernder Liquiditätsbereitstellung den Betrag der vertraglich zugesicherten maximalen Ausschöpfung der Kredit- oder Liquiditätslinie (z.B. 25% des vertraglichen Maximalvolumens).

Gem. Art. 23 Abs. 2 deIVO LCR legt die FMA konkrete Abflussfaktoren für bestimmte Kategorien „anderer Produkte und Dienstleistungen“ fest, welche auf den potentiellen Umfang der möglichen Abflüsse (siehe oben [2.]) anzuwenden sind. Die Bewertung der „Abflusswahrscheinlichkeit“ seitens der Institute (siehe oben [1.]) entfällt in diesem Fall.

Produkt oder Dienstleistung	Position	LCR-Abflussfaktor (Mindestvorgabe)
Ausservertragliche Unterstützungsleistungen („ausserbilanzielle <i>Eventualverpflichtungen</i> “) einschliesslich nicht verbindlich zugesagter Finanzierungfazilitäten oder Zahlungen aus Kulanz (z.B. Auszahlung eines Festgelds vor Fälligkeit)	Zelle 730, 1.1.7.1	5% bei Privatkunden
		10% bei Nichtfinanzkunden (inklusive private Beteiligungsgesellschaften)
		40% bei Finanzkunden
		100% bei sonstigen Unternehmen oder Vehikeln, z.B. Verbriefungszweckgesellschaften
Ausservertragliche Liquiditätsabflüsse aufgrund von Rückkaufserwartungen (ausservertraglicher „Call“ von [garantierten] Emissionen)	Zelle 730, 1.1.7.1	10%

Vertraglich vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen	Zeile 750, 1.1.7.3	Behandlung analog Art. 31 delVO LCR (zugesagte Kreditfazilität), sofern diese nicht ohnehin in Art. 31 delVO LCR gemeldet werden
Ausserbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung	Zelle 860, 1.1.7.8	2%

Für „andere Produkte und Dienstleistungen“, für welche die FMA keine Abflussfaktoren veröffentlicht hat (z.B. Kreditkarten, Überziehungskredite, jederzeit und ohne Bedingungen kündbare (Lombard-) Kreditlimite) legen die Institute eigene Abflussfaktoren fest. Die Wahrscheinlichkeit der Abflüsse aus „anderen Produkte und Dienstleistungen“ werden unter der Annahme eines kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenarios im Sinne des Art. 5 delVO LCR bewertet. Bei dieser Bewertung, die auf historischen Daten in Normal- und Stresszeiten und/oder nachvollziehbaren Expertenschätzungen basieren, berücksichtigen die Institute insbesondere wesentliche Rufschädigungen, die sich ergeben könnten, wenn sie keine Liquiditätsunterstützung für derartige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen.

Für Produkte oder Dienstleistungen, für die weder nach Art. 23 oder 24 bis 31 delVO LCR ein Abflussfaktor vorgegeben wurde und für die auch keine eigene Bewertung i.S.d. Art. 23 Abs. 1 delVO LCR vorliegt, ist ein Abflussrate von 100% zu setzen (Art. 31a Abs. 1 delVO LCR).

Die Institute melden „andere Produkte und Dienstleistungen“ monatlich in den Positionen in C 73.00/720 (1.1.7. *Andere Produkte und Dienstleistungen*) inkl. der anwendbaren Gewichtung und dem entsprechenden Abfluss. Die Meldepflicht entfällt für Positionen, in denen der potentielle Umfang der möglichen Abflüsse (siehe oben [2.]) aus der genannten Kategorie (z.B. *Kreditkarten* in C 73.00/760/010) nicht 0.5% der gesamten ungewichteten Bruttomittelabflüsse (C 73.00/010/010 abzüglich der ungewichteten aggregierten Bruttomittelabflüsse aus anderen Produkten oder Dienstleistungen) übersteigt.

Andere Produkte oder Dienstleistungen (demonstrativ)	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige ausserbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf nicht zweckgebundene Finanzierungsfazilitäten • Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Grosskunden • Vereinbarte aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen • Kreditkarten • Überziehungskredite • Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Grosskundenkredite • Geplante Derivateverbindlichkeiten • Ausserbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung • Sonstige „andere Produkte oder Dienstleistungen“
Annahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abflüsse der genannten Positionen werden unter der Annahme eines kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenarios im Sinne des Art. 5 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 bewertet. • Bei dieser Bewertung berücksichtigen die Banken insbesondere wesentliche Rufschädigungen, die sich ergeben könnten, wenn sie keine Liquiditätsunterstützung für derartige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen.
Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Überschreitung des Schwellenwerts von 0.5% (einzeln je Produkt/Dienstleistungskategorie) monatliche Meldung im Rahmen der LCR. • Bei Überschreitung des Schwellenwerts von 5% (aggregiert) jährliche Meldung (per Stichtag 31. Dezember) bis zum 31. März des Folgejahres an die FMA (anlassbezogene Meldung „<i>Andere Produkte und Dienstleistungen</i>“).

Rechtsgrundlage	Art. 420 Abs. 2 CRR und Art. 23 Abs. 1 und 2 delegierte Verordnung (EU) 2015/61
------------------------	---

Ungeachtet des monatlichen Meldeausweises haben Institute ihre Liquiditätsabflüsse im Zusammenhang mit anderen Produkten oder Dienstleistungen gem. Art. 23 delVO LCR regelmässig zu berechnen und zu bewerten.

Übersteigt der aggregierte potentielle Umfang der möglichen Abflüsse (siehe oben [2.]) aus *anderen Produkten und Dienstleistungen* (ungeachtet ob diese die 0.5% Schwelle übersteigen oder nicht) 5% der gesamten ungewichteten Bruttomittelabflüsse (C 73.00/010/010 abzüglich der ungewichteten Bruttomittelabflüsse aus anderen Produkten oder Dienstleistungen in C 73.00/720/010) zumindest einmal im Jahr, so hat das Institut spätestens bis 31.3. (mit Stichtag 31.12. des Vorjahres) eine Meldung über Art und Umfang der betroffenen anderen Produkte oder Dienstleistungen an die FMA (anlassbezogene Meldung „*Andere Produkte und Dienstleistungen*“) zu erstatten. Die Meldung hat eine Auflistung der Produkte und Dienstleistungen unter Angabe des potenziellen Umfangs von Liquiditätsabflüssen sowie eine Darstellung der Methode, die für die Berechnung der Abflussraten verwendet wurde, zu beinhalten.

Bei stetiger Unterschreitung des aggregierten Schwellenwertes von 5% ist keine Meldung (auch keine Leermeldung) an die FMA zu erstatten. Die Meldung entfällt auch, wenn das Institut sämtliche „anderen Produkte oder Dienstleistungen“ in den LCR-Meldungen durchgängig vollständig berücksichtigt, ungeachtet ob diese den Schwellenwert einzeln oder aggregiert überschreiten.

2.1.2 Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität

Die Banken haben für nachfolgende Position die zusätzlichen Pflichten nur dann wahrzunehmen, wenn diese den Schwellenwert (siehe unten 1% der ungewichteten Bruttomittelabflüsse im 30-Tage-Horizont) überschreiten.

Betroffene Position der monatlichen LCR-Meldung	<ul style="list-style-type: none"> Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität
Pflichten der Bank	<ul style="list-style-type: none"> Berechnung und Meldung eines zusätzlichen Abflusses für alle eingegangenen Kontrakte, die bei einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität der Bank vertragsbedingt innerhalb von 30 Kalendertagen zusätzliche Liquiditätsabflüsse oder Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten vorsehen im Rahmen der monatlichen LCR-Meldung. Beurteilt die FMA diese Abflüsse als wesentlich, muss die Bank einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss mit einer Abflussrate von 100% für diese Kontrakte vorsehen, der dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten oder den Barmittelabflüssen infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität (Herabstufung der externen Bonitätsbeurteilung um drei Stufen) entspricht. Die Bank überprüft den Umfang dieser wesentlichen Verschlechterung regelmässig im Lichte vertragsbedingt relevanter Aspekte und teilt der FMA die Ergebnisse der Überprüfungen mit (siehe anlassbezogene Meldungen). Ein Wegfall der Kriterien ist der FMA gesondert mitzuteilen. Übersteigt der zusätzliche Abfluss die Schwelle von 1% gemessen an den übrigen ungewichteten Bruttomittelabflüssen (C73.00/010/010) der Bank im LCR-Stresshorizont (Wesentlichkeitsschwelle), so hat die Bank für diesen zusätzlichen Abfluss einen Abflussfaktor von 100%, berechnet am nominellen Marktwert der in diesem Fall abfliessenden Sicherheiten, anzusetzen.
Anlassbezogene Meldung	<ul style="list-style-type: none"> Die Bank überprüft den Umfang dieser wesentlichen Verschlechterung im Lichte vertragsbedingt relevanter Aspekte auf jährlicher Basis und teilt der FMA die Ergebnisse der Überprüfung über eine anlassbezogene Meldung (anlassbezogene Meldung „<i>Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität</i>“) mit. Leermeldungen (z.B. mangels wesentlichen Abflusses) sind nicht zu erstatten.
Periodische Meldung	Bei Erfüllung der Kriterien hat die monatliche LCR-Meldung (Position C.73/Zeile 300) den Abfluss auszuweisen.
Rechtsgrundlage	Art. 423 Abs. 2 CRR und Art. 30 Abs. 2 delegierte Verordnung (EU) 2015/61

2.2 Begünstigte Behandlung von Zu- und Abflüssen bei der Berechnung der LCR

Art. 422 und 425 CRR regeln die Anrechnung von Zu- und Abflüssen zur Ermittlung des Nettomittelabflusses im Rahmen der Berechnung der LCR. Die delegierte Verordnung (EU) 2015/61 hat die Behandlung der Zu- und Abflüsse näher determiniert und Vorgaben für das so genannte „preferential treatment“ (begünstigte Behandlung) geschaffen.

2.2.1 Begünstigte Behandlung von Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten gem. Art. 425 Abs. 4 und Art. 422 Abs. 8 CRR

2.2.1.1 Generelle Regelung

Nicht in Anspruch genommene Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten und jegliche anderen erhaltenen Zusagen werden als Zufluss prinzipiell nicht berücksichtigt (= 0% Zufluss; Art. 425 Abs. 2 Bst. g CRR, siehe Art. 32 Abs. 3 Bst. g delegierte Verordnung (EU) 2015/61) und als Abfluss sehr konservativ betrachtet (bis zu 100% run-off-factor, siehe Art. 31 delegierte Verordnung (EU) 2015/61). Damit soll die Gefahr des Übergreifens eines Liquiditätsengpasses bei einer Bank auf eine andere Bank verringert und dem Risiko Rechnung getragen werden, dass andere Banken vielleicht nicht in der Lage sind, Kreditfazilitäten zu honorieren, oder möglicherweise beschliessen, das Rechts- und Reputationsrisiko bei Nichthonorierung einer Zusage in Kauf zu nehmen, um ihre eigene Liquidität zu bewahren oder um ihr Engagement gegenüber der in Liquiditätsschwierigkeiten steckenden Bank zu verringern. Abflüsse werden je nach Gegenpartei angerechnet (bis zu 100%-Abfluss).

2.2.1.2 Begünstigte Behandlung

Gemäss Art. 422 Abs. 8 CRR i.V.m. Art. 29 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 und Art. 425 Abs. 4 CRR i.V.m. Art. 34 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 können die zuständigen Behörden jedoch gestatten, im Einzelfall höhere Zuflüsse oder niedrigere Abflüsse für Kredit- und Liquiditätsfazilitäten anzuwenden. Der Antrag ist über eine anlassbezogene Meldung („*Sonstige Meldungen Liquidität*“) einzubringen.

Die verpflichtende Obergrenze von 75%-Zufluss („75%-Cap“, siehe Art. 425 Abs. 1 CRR 2. Satz) bleibt durch das gegenständliche Bewilligungsverfahren unberührt.

2.2.1.3 Voraussetzungen für eine Bewilligung (kumulativ)

- Begünstigte Behandlung hat nachweisbare Effekte auf die LCR;
- Begründete Annahme, dass Zuflüsse selbst bei einem kombinierten marktweiten und spezifischen Stressszenario der Gegenpartei höher ausfallen werden;
- Vertragliche Sicherstellung, dass Gegenpartei einen symmetrischen oder noch konservativeren Abfluss in der LCR annimmt;
- Einhaltung der LCR-Mindestquote durch die Gegenparteien; und
- Integration der Auswirkungen der Bewilligung im jeweiligen Liquiditätsrisikomanagement.

2.2.1.4 Mindestinhalte des Antrags

- Unterschriebener Antrag (Unterschrift zumindest durch einen Geschäftsleiter)
- Nachvollziehbare Darstellung der Erfüllung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen
- Konkrete Beschreibung der Fazilitäten, die begünstigt behandelt werden sollen, sowie Nennung des oder der liquiditätsbereitstellenden sowie der liquiditätsnehmenden Institute
- Vertragliche Grundlagen (Vertrag mit liquiditätsbereitstellendem Institut oder konzernweiter Vertrag inklusive der Unterschriften der Verantwortlichen aller beantragenden Institute)
- Vorlage von weiteren Dokumenten inklusive Abfrage Stress-Testergebnisse, Notfallkonzepte und konsolidierter Risikolage
- Bescheinigung, dass Zuflüsse/Abflüsse trotz Stressszenario höher ausfallen werden
- Empirischer Nachweis, dass eine erfolgte Bewilligung nach Art. 425 Abs. 4 bzw. Art. 422 Abs. 8 CRR tatsächlich begünstigende Auswirkungen auf die Einhaltung der LCR hat.

2.2.2 Begünstigte Behandlung der Obergrenze von Zuflüssen gem. Art. 425 Abs. 1 CRR i.V.m. Art. 33 delegierte Verordnung (EU) 2015/61

2.2.2.1 Generelle Regelung

Gemäss Art. 425 Abs. 1 CRR haben Banken ihre Liquiditätszuflüsse im Rahmen der LCR zu melden. Damit sich Banken nicht ausschliesslich auf erwartete Mittelzuflüsse stützen, um ihren Liquiditätsanforderungen zu genügen und damit ein Mindestbestand an HQLA (High Quality Liquid Assets) sichergestellt ist, wird grundsätzlich für den Betrag der Zuflüsse eine Obergrenze von 75% („75%-Cap“) der gesamten erwarteten Liquiditätsabflüsse festgelegt. Eine Bank muss somit prinzipiell einen Mindestbestand an HQLA halten, der zumindest 25% der gesamten erwarteten Mittelabflüsse entspricht.

2.2.2.2 Begünstigte Behandlung

Nach Art. 425 Abs. 1 CRR i.V.m. Art. 33 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 können durch Bewilligung der Aufsichtsbehörde bestimmte Zuflüsse von Gegenparteien im selben Konzern von dieser Obergrenze von 75% ausgenommen werden. Zudem gibt es besondere Regelungen für bestimmte Arten von Zuflüssen und Spezialbanken. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die beantragten Zuflüsse tatsächlich geeignet sind, die effektive Einhaltung der LCR nachhaltig positiv zu beeinflussen. Der Antrag ist über eine anlassbezogene Meldung („*Sonstige Meldungen Liquidität*“) einzubringen.

Gemäss Art. 425 CRR i.V.m. Art. 33 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 kann der 75%-Cap-Waiver nur in folgenden Fällen bewilligt werden:

1. Zuflüsse im Konzern (Art. 33 Abs. 2 Bst. a delegierte Verordnung (EU) 2015/61);
2. Zuflüsse von Interbankeneinlagen innerhalb von Gruppen oder IPS bei Nullgewichtung gemäss Art. 113 Abs. 6 oder 7 CRR (Art. 33 Abs. 2 Bst. b delegierte Verordnung (EU) 2015/61);

Ad 1. und 2.

In Konsistenz zu den Verfahren nach Art. 7 und 8 CRR muss es sich bei den Tochterinstituten stets um vollkonsolidierte Tochterunternehmen (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 16 CRR i.V.m. Art. 18 Abs. 1 CRR) handeln. Tochterinstitute, die gemäss Art. 19 CRR (De Minimis) vom Konsolidierungskreis ausgenommen wurden, können die Freistellung mit Verweis auf Art. 113 Abs. 6 CRR nicht beantragen.

3. Zuflüsse gemäss Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 („interdependent flows“), inklusive Zuflüsse aus fälligen Zahlungen aus Hypotheken- oder Förderdarlehen gemäss Art. 31 Abs. 9 delegierte Verordnung (EU) 2015/61, sowie Zuflüsse von internationalen Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen, sofern die Kredite nur weitergereicht werden (Durchlaufdarlehen), Art. 33 Abs. 2 Bst. c delegierte Verordnung (EU) 2015/61; oder
4. Spezialbankenprivileg (Factoring oder Leasing können gesamthaft ausgenommen werden; Autobanken und Konsumentenkredit-Banken erleiden bei Bewilligung nur 90%-Cap) gemäss Art. 33 Abs. 3 delegierte Verordnung (EU) 2015/61.

Die delegierte Verordnung (EU) 2015/61 stellt sämtliche mögliche Ausnahmen vom 75%-Cap unter einen Bewilligungsvorbehalt durch die zuständige Behörde (vgl. Art. 33 delegierte Verordnung (EU) 2015/61).

Voraussetzungen für die Bewilligung

- Obergrenze von 75% wird (empirisch nachweisbar) wiederholt erreicht;
- Begründete Annahme, dass Zuflüsse selbst bei einem kombinierten marktweiten und spezifischen Stressszenario der Gegenpartei höher ausfallen werden;
- Vertragliche Sicherstellung, dass Gegenpartei einen symmetrischen oder noch konservativeren Abfluss in der LCR annimmt;
- Einhaltung der LCR-Mindestquote durch die Gegenparteien;

- Integration der Auswirkungen der Bewilligung im jeweiligen Liquiditätsrisikomanagement.

2.2.2.3 Mindestinhalte des Antrags

- Unterschriebener Antrag (Unterschrift zumindest durch einen Geschäftsleiter)
- Nachvollziehbare Darstellung der Erfüllung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen
- Konkrete Beschreibung der Zuflüsse, die von der Obergrenze ausgenommen werden sollen sowie Nennung des oder der liquiditätsbereitstellenden Institute(s)
- Vertragliche Grundlagen (Vertrag mit dem liquiditätsbereitstellenden Institut oder konzernweiter Vertrag inklusive der Unterschriften der Verantwortlichen aller beantragenden Institute)
- Vorlage weitere Dokumente inklusive Abfrage Stress-Testergebnisse, Notfallkonzepte und konsolidierter Risikolage
- Nachvollziehbarer Beleg, dass Zuflüsse trotz Stressszenario höher ausfallen werden.

2.3 Netting von mit Zuflüssen einhergehenden Abflüssen gemäss Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015/61

Art. 26 delegierte Verordnung (EU) 2015r/61 ermöglicht es Instituten, unter bestimmten Voraussetzungen einen Liquiditätsabfluss zuzüglich eines damit einhergehenden Zuflusses zu berechnen. Dieses „Netting“ steht unter dem Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch die FMA. Der Antrag ist über eine anlassbezogene Meldung („*Sonstige Meldungen Liquidität*“) einzubringen.

Die FMA orientiert sich im Verfahren an der entsprechenden EBA-Policy Guidance (EBA report on the monitoring of the LCR implementation in the EU – second report, Abschnitt 5.2).

2.3.1 Kumulative Voraussetzungen für die Bewilligung

- Direkte, unbedingte Verbindung zwischen Abfluss und Zufluss („*Pass-through*“ ohne dazwischengeschalteten Intermediär);
- Keine Berücksichtigung des Zuflusses nach den Art. 32 ff. delegierte Verordnung (EU) 2015/61 (keine doppelte Berücksichtigung);
- Der Zufluss erfolgt aufgrund einer spezifischen gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung;
- Der Zufluss entsteht zwingend entweder vor dem Abfluss (1) oder geht innerhalb von 10 Tagen ein und wird von der Zentralregierung eines EWR-Mitgliedstaates garantiert (2).

2.3.1.1 Mindestinhalte des Antrags

- Unterschriebener Antrag (Unterschrift zumindest durch einen Geschäftsleiter)
- Nachvollziehbare Darstellung der Erfüllung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen inklusive entsprechender Belege/Dokumentation.

2.4 Ergänzende Erläuterungen

2.4.1 SNB-Mindestreserve

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b Unterbst. iii delVO 2015/61 gelten als liquide Aktiva der Stufe 1 unter anderem Reserven, die von der Bank in einer Zentralbank gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b Unterbst. i und ii gehalten werden, sofern die Bank in Stressphasen diese Reserven jederzeit abziehen darf und die Bedingungen für einen solchen Abzug in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank festgelegt wurden. Für die Berechnung des SNB-Zentralbankguthabens und der Behandlung der SNB-Mindestreserve gilt gemäss dem FINMA-Rundschreiben (2015/2):

1. Die SNB-Mindestreserve ist vom SNB-Zentralbankguthaben abzuziehen;
2. Wenn das SNB-Zentralbankguthaben nach Abzug der SNB-Mindestreserve negativ wird, muss dieser Betrag vom Guthaben an Münzen und Banknoten abgezogen werden;
3. Wenn das Guthaben an Münzen und Banknoten nach Abzug des Betrags aus Ziff. 1 ebenfalls negativ wird, muss dieser Betrag als Abfluss erfasst werden.

2.4.2 Sonstige Erläuterungen

2.4.2.1 Definitionen

„Stiftungen“ und „Trusts“ sind, sofern diese nicht als Finanzkunden i.S.d. Art. 411 Nr. 1 CRR oder private Beteiligungsgesellschaft i.S.d. Art. 411 Nr. 3 CRR gelten, als Nichtfinanzkunde (nicht als Privatkunden) zu qualifizieren. Dies gilt für sämtliche Liquiditätsmeldungen.

2.4.2.2 Besicherung von Zahlungsverpflichtungen an Sicherungssystem oder Abwicklungsfinanzierungsmechanismus

Vermögenswerte, mit denen Zahlungsverpflichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 22 EAG oder Art. 124 Abs. 3 SAG besichert werden, gelten als belastet (vgl. Art. 7 Abs. 2 delVO LCR) und sind damit nicht für den Liquiditätspuffer verfügbar.

2.4.2.3 Treuhänderisch gehaltene und/oder vermittelte Einlagen („fiduciary deposits“)

Einlagen, die durch oder über einen Einlagenvermittler (z.B. Einlagen- bzw. Zinsvermittlungsplattformen i.S.d. Art. 411 Nr. 4 CRR) oder treuhänderisch (z.B. durch Treuhänder und Treuhandgesellschaften im Sinne des Treuhändergesetz) eingebracht werden und binnen 30 Tagen fällig sind, werden mit einem Abflussfaktor von 40% gewichtet. Eine privilegierte Gewichtung von 20% ist nur dann zulässig, wenn die Gesamteinlagen des Einlegers vollständig durch das Einlagensicherungssystem gedeckt sind (d.h. insb. CHF 100.000,- nicht übersteigen). Sind die Einlagen nicht vollständig gedeckt (bzw. übersteigt der Betrag die Deckungsobergrenze), so sind diese Abflüsse gesamthaft mit zumindest 40% zu gewichten (kein „Aufsplitten“ zulässig). Diese Grundsätze gelten auch bei gruppenintern vermittelten Einlagen (z.B. bei vermittelnden Tochterunternehmen). Für Zwecke der Berechnung der konsolidierten LCR kommen bei gruppenintern vermittelten Einlagen die Abflussfaktoren gemäss der Art des Einlegers („Treugeber“) zur Anwendung (z.B. Abflussfaktor von 10%, falls der Einleger die Bestimmungen in Art. 25(1) delVO LCR erfüllt). Handelt es sich bei dem Einleger („Treugeber“) um einen gruppenexternen Finanzkunden, so ist ein Abflussfaktor von 100% anzunehmen (Art. 31a Abs. 1 delVO LCR). Die Einstufung einer vermittelten Einlage als „operative Einlage“ i.S.d. Art. 27 delVO LCR ist in keinem Fall zulässig.

3. Zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung („ALMM“)

Neben der bestehenden monatlichen Meldepflicht zur LCR nach Art. 415 CRR und Kapitel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/313 eine Meldepflicht von zusätzlichen Parametern für die Liquiditätsüberwachung eingeführt und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 daher entsprechend angepasst. Die FMA nutzt diese Meldungen im Rahmen der Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses („SREP“).

3.1 Meldebögen

Banken übermitteln die folgenden Meldungen auf Einzel- sowie konsolidierter Basis:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage
Laufzeitband („Maturity Ladder“)	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der geltenden Fassung: <ul style="list-style-type: none"> • Meldebögen: Anhang XXII • Erläuterungen: Anhang XXIII
Konzentration der Finanzierung nach Gegenparteien	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der geltenden Fassung: Meldebögen: Anhang XVIII <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen: Anhang XIX
Konzentration der Finanzierung nach Produktarten	
Kosten für unterschiedliche Finanzierungszeiträume	
Anschlussfinanzierung	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der geltenden Fassung: <ul style="list-style-type: none"> • Meldebogen: Anhang XX • Erläuterungen: Anhang XXI
Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials nach Emittenten/Gegenparteien	

3.2 Meldeintervall

Grundsätzlich gilt eine monatliche Übermittlung der Meldebögen. Abweichend davon dürfen Banken bei kumulativer Erfüllung der in Art. 16b Abs. 2 dVO (EU) Nr. 680/2014 genannten Bedingungen auf eine quartalsweise Meldung umstellen.

3.3 Fristen

Intervall	Stichtag	Frist
monatlich	letzter Tag des jeweiligen Monats	15. Kalendertag nach dem Meldestichtag
quartalsweise	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar

3.4 Meldewährung

Die Meldung erfolgt in einer einzigen Währung (Art. 415 Abs. 1 CRR). Zusätzlich sind nach Art. 415 Abs. 2 CRR dieselben Positionen gesondert in Fremdwährungen zu melden, wenn die aggregierten Verbindlichkeiten pro Fremdwährung 5% der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts oder der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe betragen („signifikante Fremdwährungen“), oder wenn das Institut eine gemäss Art. 30m BankG bedeutende Zweigstelle in einem EWR-Mitgliedstaat mit Fremdwährung unterhält.

3.5 Ergänzende Erläuterungen

3.5.1 Wesentliche Zahlungsströme aus nichtfinanziellen Aktivitäten

Gemäss den Erläuterungen zu Anhang XXIII sind in C 66.00 (Laufzeitband) auch wesentliche Zahlungsströme aus nichtfinanziellen Aktivitäten wie Steuern, Boni, Dividenden und Mieten zu melden. Die FMA legt hier einen Schwellenwert von 1% fest. Der Ausweis von nichtfinanziellen Zahlungsströmen ist somit nur dann gefordert, wenn die einzelnen Kategorien der Zahlungsströme jeweils (d.h. Steuern oder Mieten etc.) den Schwellenwert von 1% (bemessen an allen übrigen Zahlungsströmen im gleichen Zeitband) übersteigen. Damit sind beispielsweise Steuerzahlungen in Monat 1 (wenn Abfluss über 1% aller Ströme im gleichen Zeitband liegt) zwingend auszuweisen, laufende monatliche Mietkosten (wenn unter 1% aller Ströme im gleichen Zeitband liegt) aber nicht.

3.5.2 Zahlungsflüsse bei besicherten Derivaten

Zu beachten ist, dass Punkt 1 der Erläuterungen zu „übrige Derivate“ (Meldepositionen 360 und 670 in C 66; Ausnahme von der Darstellung in C 66) nicht für „FX-Swaps“ gilt (Position 350). FX-Swaps sind daher unabhängig vom Bestehen einer Sicherheitenvereinbarung vollständig auszuweisen.

3.5.3 Zahlungsflüsse aus zur Besicherung verwendeten Einlagen

Gemäss den Erläuterungen zu Meldeposition 260 in C 66 sollen für Einlagen, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, keine Zahlungsflüsse ausgewiesen werden. Die Erläuterungen schweigen allerdings zur Behandlung von Einlagen als gestellte Sicherheiten. Die FMA geht hier von einer Lücke in den Erläuterungen aus und empfiehlt eine analoge Anwendung der Erläuterungen auch für Meldeposition 590 (fällige Zahlungen).

3.5.4 Erwartete Zu- und Abflüsse („behavioural flows“)

Institute haben in den Meldepositionen 1270 bis 1290 in C 66 ihre tatsächlich erwarteten zukünftigen Zu- und Abflüsse unter normalen Geschäftsbedingungen, allerdings unter dem Verbot der Annahme von zukünftigen Neugeschäft (Annahme, dass nach dem Stichtag keine neuen Einlagen getätigt oder Kredite vergeben

werden), darzustellen. Die Darstellung der erwarteten Zu- und Abflüsse „verteilt“ die vertraglichen Zahlungsströme aus den Meldepositionen 260/590/1090 auf die Zeitbänder in 1270/1280/1290. Die Summe der Meldepositionen in 1270/1280/1290 ist damit korrespondierend sowie grundsätzlich ident mit den Meldepositionen 260/590/1090 darzustellen, sofern keine Abweichungen aus erwarteten Zinsflüssen entstehen. Siehe auch EBA Q&A 2018_3763.

4. Stabile Refinanzierung (NSFR)

Banken und Wertpapierfirmen müssen sicherstellen, dass ihre langfristigen Verbindlichkeiten sowohl unter normalen als auch unter angespannten Umständen angemessen durch eine breite Vielfalt von Instrumenten der stabilen Refinanzierung unterlegt sind (Art. 413 CRR). Dazu sieht Art. 415 Abs. 1 CRR eine quartalsweise Meldung von Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern und bieten, vor.

4.1 Meldebögen

Banken und Wertpapierfirmen übermitteln die folgenden Meldungen auf Einzelbasis sowie konsolidierter Basis. Die Meldung der „vereinfachten NSFR“ ist nur zulässig, wenn dies die FMA gemäss Art. 428ai CRR genehmigt.

Bezeichnung	Rechtsgrundlage
Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der geltenden Fassung: <ul style="list-style-type: none"> • Meldebögen: Anhang XXVI • Erläuterungen: Anhang XXVII
Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten	

4.2 Meldeintervall und Fristen

Banken und Wertpapierfirmen melden die NSFR quartalsweise.

Intervall	Stichtag	Frist
quartalsweise	31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar

4.3 Meldewährung

Siehe oben, Kapitel 3.4.

4.4 Ergänzende Erläuterungen

4.4.1 Definitionen

„Stiftungen“ und „Trusts“ sind, sofern diese nicht als Finanzkunden i.S.d. Art. 411 Nr. 1 CRR oder private Beteiligungsgesellschaft i.S.d. Art. 411 Nr. 3 CRR gelten, als Nichtfinanzkunde (nicht als Privatkunden) zu qualifizieren. Dies gilt für sämtliche Liquiditätsmeldungen.

4.4.2 Besicherung von Zahlungsverpflichtungen an Sicherungssystem oder Abwicklungsfinanzierungsmechanismus

Vermögenswerte, mit denen Zahlungsverpflichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 22 EAG oder Art. 124 Abs. 3 SAG besichert werden, gelten als belastet.

4.4.3 Treuhänderisch gehaltene und/oder vermittelte Einlagen („fiduciary deposits“)

Einlagen, die durch oder über einen Einlagenvermittler (z.B. Einlagen- bzw. Zinsvermittlungsplattformen i.S.d. Art. 411 Nr. 4 CRR) oder treuhänderisch (z.B. durch Treuhänder und Treuhandgesellschaften im Sinne des Treuhändergesetzes) eingebracht werden, erhalten für Einlagen mit einer Restlaufzeit bis 12 Monate einen ASF-Faktor gemäss den Vorgaben nach Art. 428l lit. b sublit. vi CRR („Einlagenvermittler“), d.h. höchstens

50%. Für Einlagen mit einer Restlaufzeit von 12 Monaten oder darüber beträgt der ASF-Faktor gemäss Art. 428o lit. e CRR 100%. Handelt es sich bei dem Einleger („Treugeber“) um einen gruppenexternen Finanzkunden, so ist die Setzung der Faktoren anhand Art. 428k Abs. 3 lit. c sublit. iii (ASF Faktor 0%; Restlaufzeit <6 Monate), 428l lit. c sublit. iii (ASF Faktor 50%, Restlaufzeit zwischen 6 und 12 Monaten) und 428o lit. e (ASF Faktor 100%, Restlaufzeit grösser als 12 Monate) CRR vorzunehmen. Diese Grundsätze gelten auch bei gruppenintern vermittelten Einlagen (z.B. bei vermittelnden Tochterunternehmen).

5. Einhaltung der Liquiditätsanforderungen (Art. 412 bis 414 CRR, Art. 4 Abs. 4 delegierte Verordnung (EU) 2015/61)

5.1 Allgemeine Voraussetzungen und Pflichten

Die Liquiditätsanforderungen sind grundsätzlich dauerhaft und zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Eine wiederholte oder dauerhafte Unterschreitung von Liquiditätskennzahlen wird als Übertretung gemäss Art. 63a Abs. 1 Bst c. BankG qualifiziert. Dies gilt sinngemäss auch für die Vorgaben im Bereich der LCR und NSFR „in Fremdwährung“. Für die zeitweise, zulässige Unterschreitung der LCR muss das betroffene Institut ein Stressszenario nach Art. 5 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 plausibel nachweisen.

5.2 LCR in Fremdwährungen

Gemäss Art. 8 Abs. 6 delegierte Verordnung (EU) 2015/61 haben die Institute eine übermässige Währungsinkongruenz zwischen liquiden Aktiva und Netto-Liquiditätsabflüssen jederzeit zu verhindern. Die FMA **erwartet** daher von den Instituten, dass diese im Falle der Meldeverpflichtung zu signifikanten Fremdwährungen jederzeit eine LCR in Höhe von zumindest 25% in der jeweiligen Fremdwährung vorweisen („LCR in Fremdwährung“), soweit diese Währungen als in hochliquiden, global in tiefen Märkten gehandelt gelten und die jederzeitige Konvertibilität nicht bezweifelt werden kann (z.B. EUR, CHF, USD, GBP). Im Falle von Währungen, die auf weniger liquiden Märkten gehandelt werden (z.B. UAH, PLN, TRY, GEL) erwartet sich die FMA, dass die Institute hier entsprechend höhere Liquiditätspuffer halten (zumindest 75% bis hin zu 100% LCR bei Währungen, deren Handelbarkeit deutlich eingeschränkt oder mit hohen Kosten verbunden ist). Für die LCR in Fremdwährung gelten ansonsten die gleichen Bedingungen und Vorgaben wie für die LCR in der aggregierten Hauptwährung (insbesondere Zuflussbegrenzung und qualitative Anforderungen), **ausgenommen** der Regelungen zur Unterschreitung der LCR, sofern es sich um keine **rechtlich bindende** Aufsichts-massnahme der FMA handelt.

5.3 NSFR in Fremdwährungen

Gemäss Art. 428b Abs. 5 CRR sorgen Institute dafür, dass die Währungsverteilung ihres Finanzierungsprofils mit der Währungsverteilung ihrer Aktiva generell in Einklang steht. Die zuständigen Behörden dürfen von Instituten die Beschränkung von Währungsinkongruenzen verlangen, indem sie Obergrenzen für den Anteil der erforderlichen stabilen Refinanzierung in einer bestimmten Währung festlegen, der mit verfügbarer stabiler Refinanzierung in einer anderen Währung erfüllt werden kann. Eine derartige quantitative Festlegung durch die FMA erfolgt derzeit nicht. Die FMA erwartet von den Instituten jedoch, dass diese die strukturelle Währungsverteilung im Rahmen der Gesamtbanksteuerung und ILAAP entsprechend berücksichtigen.

5.4 Vorgangsweise bei (drohender) Unterschreitung der Liquiditätskennzahlen

5.4.1 Unterschreitung der LCR

Wenn ein Institut die Liquiditätsanforderungen der LCR nicht erfüllt oder davon ausgeht, diese nicht erfüllen zu können bzw. wenn die Liquiditätsdeckungsquote des Instituts unter 100% (oder gegebenenfalls höherer Schwellenwert nach Säule II-Anforderung) sinkt oder bei vernünftigen Ermessen davon ausgegangen werden kann, hat das Institut folgende Massnahmen zu treffen:

- Unverzügliche Anzeige an die FMA mittels anlassbezogener Meldung („*Unterschreitung der LCR*“) inkl. Nachweis des aktuellen Stressszenarios („Begründung für Unterschreitung“);
- Vorlage eines Plans zur Wiedereinhaltung der Liquiditätsanforderungen;
- Tägliche Meldung der in die LCR einflussenden Positionen zum Ende des Geschäftstags mit Einreichung am Folgetag (gemäss Teil 6 Titel II bzw. Titel III CRR bzw. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014).

5.4.2 Unterschreitung der NSFR

Wenn ein Institut die Liquiditätsanforderungen der NSFR nicht erfüllt oder davon ausgeht, diese nicht erfüllen zu können bzw. wenn die NSFR des Instituts unter 100% (oder gegebenenfalls höherer Schwellenwert nach Säule II-Anforderung) sinkt oder bei vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, hat das Institut zumindest folgende Massnahmen zu treffen:

- Unverzögliche Anzeige an die FMA mittels anlassbezogener Meldung („*Unterschreitung der NSFR*“) inkl. Darstellung der aktuellen Stresssituation;
- Vorlage eines Plans zur Wiedereinhaltung der Liquiditätsanforderungen;
- Monatliche Meldung der in die NSFR einflussenden Positionen beginnend mit Stichtag am darauffolgenden Monatsende nach der erstmaligen Meldung an die FMA mit Einreichfrist von 4 Wochen nach dem Stichtag.

5.4.3 Abweichende Meldefristen

Die FMA kann auf Antrag des Instituts eine längere Meldefrist gewähren und erlauben, dass die Meldungen weniger häufig erfolgen müssen. Zu diesem Zweck hat das Institut insbesondere dazulegen, in welcher Periodizität und innert welcher Frist es die Meldungen erstatten möchte. Der Antrag ist begründet und unter Beilage sämtlicher Unterlagen, die ein vollständiges Bild über die individuelle Situation des Instituts einschliesslich Umfang und Komplexität erlauben, über eine anlassbezogene Meldung („*Unterschreitung der LCR*“, „*Unterschreitung der NSFR*“ oder „*Sonstige Meldung Liquidität*“) einzureichen (Art. 414 CRR).

6. Änderungsverzeichnis

Im August 2021 wurden folgende materielle Änderungen vorgenommen:

Kapitel	Änderung
1.2	Ergänzung der Wegleitung um Kapitel 1.2 „Datenqualität“
2.1.1	Die FMA legt erstmalig bestimmte Abflussfaktoren für „andere Produkte und Dienstleistungen“ fest und passt die dazugehörigen Schwellenwerte für die Meldung an.
2.4.2.3	Die ergänzenden Erläuterungen zur LCR werden um die Behandlung von „treuhänderisch oder vermittelten Einlagen“ erweitert.
4.4.3	Ergänzung der ergänzenden Erläuterungen zur NSFR, insb. um die Behandlung von „treuhänderisch oder vermittelten Einlagen“
5.3	Ergänzung von 5.3 um „NSFR in Fremdwährungen“
5.4.2	Ergänzung der Vorgangsweise bei (drohender) Unterschreitung der Liquiditätskennzahlen um die NSFR
Anhang	Die bisherigen Antragsformulare werden gestrichen. Anträge werden zukünftig formfrei als „anlassbezogene Meldung“ über die e-service-Konsole eingebracht.

7. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt mit 31. Dezember 2021 in Kraft

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Anhang

Auswahl Rechtsgrundlagen & Quellen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) idgF
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/233 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Währungen, deren Zentralbankfähigkeit äusserst eng definiert ist
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2344 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/709 der Kommission vom 26. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmen bezüglich Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva
- EBA report on the monitoring of the LCR implementation in the EU - first report (12.07.2019)
- EBA report on the unwind mechanism of the LCR (19.11.2020)
- EBA report on the monitoring of the LCR implementation in the EU – second report (15.03.2021)